

# **Satzung des Fördervereins der Nieschule Hemmersdorf e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Nieschule Hemmersdorf".
- (2) Seit der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hemmersdorf.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Aufgabe des Vereins ist insbesondere:
  - a) die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu fördern,
  - b) den Kontakt mit den ehemaligen Schülern und Lehrern zu pflegen,
  - c) die Schule finanziell zu unterstützen, soweit nicht unmittelbar der Schulträger zur Kostenerstattung herangezogen werden kann, so vor allem
    - aa) bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausbildungsgegenstände
    - bb) durch Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen
    - cc) durch Zuschüsse zu Veranstaltungen im Interesse des Schulbetriebes und der Schulgemeinschaft
    - dd) durch Verleihung von Auszeichnungen für besondere schulische und gemeinschaftsfördernde Leistungen oder durch Ausgabe von Prämien und Preisen für besondere sportliche Leistungen an der Schule
    - ee) durch wirtschaftliche Hilfe in sozialen Härtefällen bei Schülern
  - d) Die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen anderer Schulen

- (4) Der Verein gibt bei gegebenem Anlass Vereinsmitteilungen heraus.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### § 5 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Er ist jeweils am Jahresanfang fällig.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder vorübergehend erlassen.  
Weiteres regelt die Beitragsordnung.

## § 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt zum Geschäftsjahresende; der Austritt ist mindestens 3 Monate zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären
- c) durch den Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden.  
Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- a) sich ein Mitglied vereinschädigend verhält
- b) ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

(4) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

## § 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 8 **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) den Vorstand zu wählen,
- c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer durchzuführen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
- d) den Jahresbericht (Rechnungslegungsbericht) des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,

- e) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
- f) über Satzungsänderungen zu beschließen,
- g) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (4) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde einzuladen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangt oder der Vorstand sie beschließt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.
- (7) (a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (b) Mitgliederversammlungen, in denen über Satzungsänderungen, über die Höhe des Mitgliederbeitrages und über die Auflösung des Vereins entschieden wird, bedürfen der Anwesenheit von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder. Entscheidungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- Ist eine solche Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann der Vorsitzende sofort eine neue Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung einberufen. Er kann dies ohne Einhaltung einer Frist und in mündlicher Form tun. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf der Einladung zur ersten Sitzung ist auf diese Möglichkeit bereits hinzuweisen.
- (8) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (9) Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern.

Der Schulleitersprecher und der Schulleiter sind kraft Amtes im Vorstand vertreten. Werden der Schulleitersprecher/-in und/oder der Schulleiter/-in von der Mitgliederversammlung in eines der v.g. Ämter gewählt, haben sie im Vorstand trotzdem jeweils nur eine Stimme.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt.  
Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (6) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können erstattet werden.
- (9) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören können und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

## § 10 Protokollführung

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.

## § 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder 2 Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## § 12 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

(1) Das bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen geht auf die Gemeinde Rehlingen-Siersburg bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlichem Schulträger mit der Verpflichtung über, es in Abstimmung mit der Schulleitung und des Vorstandes des Fördervereins der Nieschule Hemmersdorf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Belange der Nieschule Hemmersdorf zu verwenden.

Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

(2) Sollte die Nieschule Hemmersdorf geschlossen und aufgelöst werden, so ist dafür Sorge zu tragen, daß das vorhandene Vereinsvermögen an der Schule eingesetzt wird, an der die Kinder aus der Nieschule Hemmersdorf unterrichtet werden.

(3) Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

## § 13 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über Vereinsrecht Anwendung.